

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IntuTech GmbH (AGB) für Lieferungen und Dienstleistungen für gewerbliche Kunden (B2B)

IntuTech GmbH/ Stand 10/2018

I. Allgemeiner Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäfte der IntuTech GmbH (im Folgenden „IntuTech“ oder „Verwender“ genannt) und ihren Kunden (Kunde). Sie gelten gleichermaßen für gewerbliche Kunden wie auch für private Endverbraucher, sofern gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber gewerblichen Kunden somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Kunden, die unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, wird schon jetzt widersprochen.

Abweichungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Verwender. Aus einem Verzicht auf die Schriftform in einem Einzelfall kann kein grundsätzlicher Formverzicht in der Zukunft hergeleitet werden.

Sie können die derzeit gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Website

www.intutech.de

abrufen und ausdrucken.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Vom Verwender vorgelegte Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Die Annahme eines unverbindlichen Angebotes durch den Kunden führt erst zum Vertragsschluss, wenn der Verwender die Bestellung bestätigt. Die Rechnungstellung durch den Verwender gilt als Bestätigung und im Fall einseitiger Bestellung durch den Kunden als Annahme.

2. Mitarbeiter des Verwenders, die nicht kraft organschaftlicher Stellung oder Prokura oder unbeschränkter Handlungsvollmacht bevollmächtigt sind, sind nicht berechtigt Zusicherungen oder Garantiezusagen abzugeben. Eine abweichende Vollmacht bedarf der Schriftform.

III. Preise

1. Die in Angeboten oder Auftragsbestätigungen gegenüber gewerblichen Kunden angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich Verpackung und der jeweils am Auslieferungstag gültigen Mehrwertsteuer.

2. Verbindliche Preiszusagen sind 14 Tage ab Angebotsdatum bindend, es sei denn eine andere Frist ist in dem Angebot ausdrücklich genannt. Nimmt der Kunde das Angebot nach Ablauf der Bindungsfrist an, so gelten die in der Auftragsbestätigung des Verwenders ausgewiesenen Preise als vereinbart, sofern diese nicht von dem ursprünglichen Angebot abweichen oder nur eine

angemessene Abweichung beinhalten, es sei denn die Abweichung wäre so wesentlich, dass das Einverständnis des Kunden als ausgeschlossen angesehen werden muss.

IV. Liefer- und Leistungszeit

1. Terminvereinbarungen für die Erbringung von Leistungen und /oder Lieferungen gelten nicht als fix, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Der Verwender bleibt nach Ablauf eines Termins zur Leistung berechtigt, es sei denn, dass die verspätete Leistung unmöglich oder unzumutbar wird.

2. Der Verwender ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, es sei denn etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart oder ergibt sich aus der Natur der Sache.

V. Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungstellung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, unmittelbar mit Erbringung der vereinbarten Leistungen und/oder Lieferung. Der Verwender ist zur anteiligen Berechnung von Teilleistungen auch ohne besondere Vereinbarung berechtigt, es sei denn, die teilweise Leistungserbringung stellt für den Kunden ohne die Erbringung der Restleistung keinen eigenständigen wirtschaftlichen Wert dar.

2. Rechnungen des Verwenders werden mit Zugang sofort fällig.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. IntuTech behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf den anerkannten Saldo, soweit Forderungen gegenüber dem Vertragshändler in die laufende Rechnung gebucht werden (Kontokorrent-Vorbehalt).

2. In der Rücknahme des Liefergegenstandes durch IntuTech liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, IntuTech hat dies ausdrücklich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde IntuTech unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit IntuTech Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Der Vertragshändler haftet für den Ausfall an entstandenen Kosten, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten.

3. Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt jedoch an IntuTech bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritten erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde auch nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von IntuTech, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. IntuTech verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. In diesem Fall kann IntuTech verlangen, dass der Kunde unverzüglich alle abgetretenen Forderungen und die Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

4. Wird der Liefergegenstand mit anderen, IntuITech nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt IntuITech das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

VII. Gewährleistung und Nachbesserungspflicht

1. IntuITech gewährleistet, dass die gelieferte Vertragsware mangelfrei ist, also keine wesentlichen Mängel aufweist, die die beschriebenen Funktionen der Vertragsware wesentlich beeinträchtigen.

2. Im Gewährleistungsfall ist IntuITech berechtigt, den Mangel zunächst nach seiner Wahl durch Nachlieferung oder Nachbesserung zu beseitigen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Käufer die Vertragsware nach Erhalt unverzüglich untersucht und einen etwaigen Mangel unverzüglich gegenüber IntuITech anzeigt (§§ 377, 378 HGB).

3. Intuitech gewährleistet im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften auf alle von ihr gelieferten Waren Freiheit von Material - und Herstellungsmängeln bei Gefahrenübergang, mit folgender Maßgabe: Der Kunde verpflichtet sich, alle Lieferungen von Intuitech beim Empfang auf Mängelfreiheit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Minder- oder Falschliefereien sowie offenkundige Mängel sind binnen 14 Tagen nach Empfang der Lieferung vom Kunden schriftlich zu rügen. Die Pflicht der Kaufleute zur unverzüglichen Mängelanzeige nach §§ 377, 378 HGB bleibt unberührt. Diese gilt für Kaufleute auch im Falle erkennbarer Falschliefereien durch Intuitech, wenn besonders vom schnellen Wertverfall bedrohte Produkte (z.B. Speicherbausteine) Gegenstand der Lieferung sind. Die Ware ist in diesen Fällen unverzüglich per Rückholauftrag an Intuitech zurückzusenden.

4. Transportschäden sind unverzüglich dem Transportführer anzuzeigen, die Verpackung ist in diesem Fall, sowie bei Abweichungen von Liefermengen zum Lieferschein bis auf weiteres zur Sicherung etwaiger Ansprüche des Kunden aufzubewahren. Intuitech behält sich das Recht zur Nachbesserung, auch zum wiederholten Male, und zur Ersatzlieferung vor. Von dieser Gewährleistung sind vom Kunden oder sonstigen Dritten durch unsachgemäße Behandlung oder Eingriffe verursachte Mängel ausgenommen. Im Falle von Reklamationen ist der Kunde verpflichtet, den Mangel exakt zu beschreiben. Das Entfernen von Markierungen, Aufklebern und anderen zur Identifizierung benötigten Kennzeichnungen auf der Ware führt zum Verlust der Ansprüche auf Gewährleistungen.

5. Intuitech ist gegenüber Kunden im Rahmen deren Inanspruchnahme einer Herstellergarantie nicht verpflichtet, hiervon betroffene Ware zur Weiterleitung an den Hersteller entgegenzunehmen. Bei Entgegennahme der Ware in solchen Fällen aus Kulanz haftet Intuitech gegenüber Kunden nur auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Intuitech kann eine solchermaßen entgegengenommene Ware jederzeit ohne Angabe von Gründen dem Kunden zurückreichen, ohne dass Intuitech gegenüber dem Kunden aus dem Garantieverprechen des Herstellers unmittelbar oder mittelbar haftet.

6. Alle Gewährleistungsansprüche gegen IntuITech verjähren für gewerbliche Kunden innerhalb von 12 Monaten ab Auslieferung der Ware.

7. Verschleiß- und Verbrauchsteile sind von der Gewährleistungsfrist grundsätzlich ausgeschlossen. Als Verschleiß- und Verbrauchsteile sind u.a. Batterien oder Akkus zu verstehen. Die Gewährleistung entfällt ferner in Fällen von unsachgemäßem Gebrauch der gelieferten Gegenstände.

8. Sofern IntuITech einem Kunden gegenüber Dienstleistungen erbringt, so ist IntuITech im Falle einer Schlechtleistung im gesetzlichen Rahmen zur Nachbesserung verpflichtet.

9. Waren, die nach individuellen Vorgaben des Bestellers angefertigt wurden oder keine übliche Lagerware sind, unterliegen keinem Umtausch und Rückgaberecht.

VIII. Haftung

1. IntuTech haftet

(a) für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung von IntuTech oder einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von IntuTech beruhen,

(b) nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und anderer zwingender Haftungsvorschriften,

(c) im Falle einer leichten Fahrlässigkeit auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten), jedoch mit der Maßgabe, dass die Haftung, sofern nicht einer der Fälle der lit. a) und b) gegeben ist, auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

2. Die Haftung von IntuTech ist bei leichter Fahrlässigkeit auf den Vertrags-/Bestellwert begrenzt. Folgeschäden wie entgangener Gewinn oder Produktionsausfall sind grundsätzlich ausgeschlossen.

3. Im Falle von Dienstleistungen im Bereich EDV oder Telekommunikation übernimmt IntuTech keine Haftung für Datenverluste.

IX. Anwendbares Recht

Für die Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Arnsberg.

X. Geheimhaltung und Datenschutz

1. Verwender und Kunden werden die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragsparteien - auch während und nach Beendigung der Geschäftsbeziehung - vertraulich behandeln.

2. Der Verwender speichert und verarbeitet die im Rahmen der Geschäftsverbindungen erhaltenen Daten über den Vertragspartner mittels EDV im Rahmen der Grenzen des Bundesdatenschutzgesetzes.

3. Der Verwender trägt im üblichen und angemessenen Umfang Sorge für den Schutz von Daten des Kunden oder Dritter, zu denen er im Rahmen der Vertragsbeziehung Zugang erhält. Er behandelt diese Daten vertraulich. Für die Haftung wegen Datenschutzverletzungen gilt Abschnitt X. dieser Geschäftsbedingungen.

XI. Salvatorische Klausel

Soweit eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine sonstige Vereinbarung der Parteien unwirksam ist, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder sonstigen Vereinbarungen nicht berührt.